

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (Übermittlungssperren)

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubiläen veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln.

Im Einzelnen werden übermittelt:

1. jeder 70. Geburtstag, jeder weitere fünfte Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag
2. das 50. Ehejubiläum sowie jedes folgende Ehejubiläum

Die betroffenen Personen haben nach § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung bzw. der Veröffentlichung ihrer Daten zu widersprechen. Jubilare, die mit der Veröffentlichung ihrer Daten nicht einverstanden sind, werden gebeten, dies schriftlich der Gemeindeverwaltung Steinheim, Bürgerbüro, Hauptstraße 24, 89555 Steinheim oder per E-Mail: buergerbuero@steinheim-am-albuch.de mitzuteilen. Die entsprechende Erklärung ist spätestens vier Wochen vor dem Tag des Jubiläums abzugeben.

ANTRAG AUF SPERRVERMERKE (Übermittlungssperren)

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) wünsche ich keine Veröffentlichung bei Alters- und Ehejubiläen sowie keine Weitergabe an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung (Name, Vorname, Anschrift, Alters- / Ehejubiläum)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Datum Ehejubiläum: _____

Anschrift: _____ 89555 Steinheim

Datum und Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin